



## **Satzung der Stadt Zella-Mehlis über die Nutzung der Einrichtungen des Feuerwehrgerätehauses vom 26.11.2002 (Feuerwehrgerätehaus-Benutzungssatzung – FwGhBS)**

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis am 15.10.2002 folgende Satzung über die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses erlassen:

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung der Einrichtung**

(1) Das städtische Feuerwehrgerätehaus, Sommerauweg 20, dient in erster Linie der Unterbringung von feuerwehrtechnischem Gerät und feuerwehrtechnischer Ausrüstung sowie der Sicherstellung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis.

(2) Die Räume dienen auch der Durchführung von einschlägigen Schulungen im Bereich des Rettungswesens, von Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Pflege des Vereinslebens des Feuerwehrvereins.

(3) <sup>1</sup>Die Schulungsräume des Feuerwehrgerätehauses können auf schriftlichen Antrag und je nach Verfügbarkeit auch von allen anderen Vereinen der Stadt für Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen genutzt werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Vorschlag der Verwaltung.

(4) Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Zella-Mehlis betreibt folgende Räume und Einrichtungen des Feuerwehrgerätehauses als öffentliche Einrichtung:

1. die Atemschutzwerkstatt,
2. die Schlauchwaschanlage,
3. den Großen Schulungsraum,
4. den Schulungsraum der Jugendfeuerwehr.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

(1) Die Einrichtungen gem. § 2 Ziff. 1 und 2 stehen nur Feuerwehren im Sinne der §§ 10 und 11 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup>Die Räume gem. § 2 Ziff. 3 und 4 dienen in erster Linie der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes, insbesondere von Ausbildungen des Landkreises, des Technischen Hilfswerks oder der kreislichen DRK–Ausbildung, der Abhaltung interner Veranstaltungen der FFW Zella-Mehlis sowie von Veranstaltungen der Stadt Zella-Mehlis (insb. Stadtratssitzungen, Einwohnerversammlungen). <sup>2</sup>§ 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Benutzung der Einrichtungen gem. § 2 Ziff. 1 und 2 soll 14 Tage vor dem Tag der Nutzung angemeldet werden, die Nutzung der Räume gem. § 2 Punkt 3 und 4 grundsätzlich 7 Tage vorher. <sup>2</sup>Im Falle des § 1 Abs. 3 ist der Antrag spätestens 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin beim Haupt- und Ordnungsamt einzureichen und entsprechend zu begründen.

(4) <sup>1</sup>Die Benutzung ist schriftlich beim Haupt- und Ordnungsamt anzumelden. Die Anmeldung muss Ort, Zeit und Zweck der Nutzung, sowie den für die Nutzung Verantwortlichen des Nutzers enthalten. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.

(5) <sup>1</sup>Für die Benutzung wird getrennt nach den in § 2 genannten Anlagen und Räumen ein Belegungsplan geführt. <sup>2</sup>Die Anlagen und Räume werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand zur Verfügung gestellt und dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und sachgemäß benutzt werden.

(6) Die Räume nach § 2 Ziff. 3 und 4 gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Nutzer Mängel unverzüglich dem Haupt- und Ordnungsamt, den Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr oder des Feuerwehrvereins mitteilt.

### **§ 4 Besondere Bestimmungen über die Nutzung der Räume gem. § 2 Ziff. 1 und 2**

Die Nutzung der Atemschutzwerkstatt und der Schlauchwaschanlage ist nur in Anwesenheit des für die Anlagen eingewiesenen und qualifizierten Fachpersonals der Stadtverwaltung oder der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis gestattet, denen die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit obliegt.

### **§ 5 Besondere Bestimmungen über die Nutzung der Räume gem. § 2 Ziff. 3 und 4**

(1) <sup>1</sup>Die Nutzung der Räume ist nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen der Stadt, der Freiwilligen Feuerwehr oder des Feuerwehrvereines gestattet. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Haupt- und Ordnungsamtes.

(2) <sup>1</sup>Der Nutzer ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit. <sup>2</sup>Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Brandschutz und die polizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

(3) <sup>1</sup>Der Nutzer hat die Räume nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung, einschließlich der Flure und Toiletten, in dem Zustand, in dem diese zur Verfügung gestellt wurden, zu übergeben. <sup>2</sup>Er ist verpflichtet, etwaige Schäden sofort zu melden und gegebenenfalls zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## **§ 6 Bewirtschaftung**

(1) <sup>1</sup>Der Feuerwehrverein der Stadt Zella-Mehlis betreibt die Bewirtschaftung des Feuerwehrgerätehauses. <sup>2</sup>Er hat grundsätzlich das alleinige Recht und die Pflicht zur Bewirtschaftung.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Zella-Mehlis im Benehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis und dem Feuerwehrverein den Nutzern im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes das Recht zur vollständigen oder teilweisen Selbstbewirtschaftung einräumen.

(3) <sup>1</sup>Als Funktionsräume für die Bewirtschaftung stehen die Küche, der Thekenbereich im Großen Schulungsraum und nach Absprache mit der Freiwilligen Feuerwehr entsprechende Freiflächen zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen wird von der Stadt gestellt.

## **§ 7 Genehmigungen, Gewährleistung und Haftung**

(1) Genehmigungen, die nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Nutzung und Bewirtschaftung der Räume notwendig sind, müssen vom Nutzer eingeholt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände und Räume geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadtverwaltung oder der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis zu beachten hat. <sup>2</sup>Die Überlassung erfolgt ohne jegliche Gewährleistung.

(3) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Nutzung der Einrichtungsgegenstände und Räume entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn selbst oder durch Veranstaltungsteilnehmer entstanden sind.

(4) <sup>1</sup>Wird die Stadt unmittelbar wegen eines vom Nutzer verursachten Schadens in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, vollen Ersatz zu leisten. <sup>2</sup>Die Nutzer haben ausreichende Versicherungen abzuschließen und diese auf Verlangen dem Haupt- und Ordnungsamt vorzulegen.

(5) Für abhanden gekommene und liegen gebliebene Gegenstände sowie von den Nutzern eingebrachte Geräte und Einrichtungen aller Art übernimmt die Stadt Zella-Mehlis keinerlei Haftung.

(6) Die Absätze 2 bis 5 sind sinngemäß auf die Benutzung der Funktionsräume nach § 6 Abs. 1 bis 3, die Toiletten und Flure sowie die Außenanlagen anzuwenden.

## **Nichtbeachten von Nutzungsbestimmungen**

(1) Bei groben Verstößen gegen diese Satzung kann das Haupt- und Ordnungsamt bzw. ein Beauftragter und im Falle eines Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadtbrandinspektor oder sein Stellvertreter die sofortige Räumung des Gebäudes und der Freiflächen verlangen oder eine erteilte Genehmigung widerrufen.

(2) Nutzer können auf Grund grober Verstöße gegen diese Satzung ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden.

(3) Bei Verletzung der dem Nutzer obliegenden Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten ist die Stadt Zella-Mehlis im Verhältnis zum Nutzer und zu Dritten von den sich hieraus ergebenden Schadensersatzansprüchen freigestellt.

## **§ 9**

### **Zutritt von städtischen Beauftragten**

Den Beauftragten der Stadt und der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis ist der Zutritt zu den Veranstaltungen im Gebäude jederzeit zu gestatten.

## **§ 10**

### **Gebühren**

Für die Nutzung der Räume und Einrichtungen des Feuerwehrgerätehauses nach vorliegender Satzung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Nutzung der Einrichtungen des Feuerwehrgerätehauses der Stadt Zella-Mehlis erhoben.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

Weitergehende gesetzliche Vorschriften (z.B. Gestattungspflicht nach § 12 des Gaststättengesetzes, Jugendschutzgesetz, Sperrzeitverordnung etc.) bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 2002-11-26

P a n s e  
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung  
zur  
Satzung der Stadt Zella-Mehlis  
über die Nutzung der Einrichtungen des Feuerwehrgerätehauses  
vom 26.11.2002  
(Feuerwehrgerätehaus-Benutzungssatzung – FwGhBS)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in der Sitzung vom 03. Mai 2005 die folgende Satzung beschlossen:

**Art.1**

§ 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.“*

**Art. 2**

§ 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Im Falle des § 1 Abs. 3 ist der Antrag spätestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Haupt- und Ordnungsamt einzureichen und entsprechend zu begründen.“*

**Art. 3**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Stadt Zella-Mehlis über die Nutzung der Einrichtungen des Feuerwehrgerätehauses in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Stadt Zella-Mehlis bekannt zu machen.

**Art. 4**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 21.06.2005

S i e g e l

P a n s e  
Bürgermeister